

Abkommen über die deutsch-belgische Grenze

vom 7. November 1929 (RGBl. II 1931 S. 126 ff.)¹

- Auszug -

Teil I

Abschnitt IV

Sicherstellung des Grenzzuges und Unterhaltung der Grenzzeichen

Artikel 77

Die neue Landesgrenze zwischen Deutschland und Belgien ist von dem gemäß Artikel 35 des Vertrages von Versailles zusammengetretenen Grenzregelausschuß an Ort und Stelle bestimmt, vermarktet und aufgemessen worden. Die Ergebnisse der Arbeiten zur Feststellung der Grenze und der Aufmessungen sind in drei übereinstimmenden Kartenbänden niedergelegt, die am 6. November 1922 in Aachen beurkundet worden sind und von denen je ein Exemplar den beteiligten Staaten und das dritte der Botschafterkonferenz übergeben worden ist.

Artikel 78

§ 1

Die Deutsche und die Belgische Regierung verpflichten sich, die von dem deutsch-belgischen Grenzregelausschuß aufgestellten Grenzzeichen gegen jede willkürliche oder böswillige Entfernung und gegen jede Beschädigung soweit als möglich zu schützen, das Erforderliche zur Offenhaltung des Grenzzuges in den Waldungen zu veranlassen sowie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, daß die Wasserläufe, deren Mittellinie die Grenze bildet (Grenzwasserläufe), und die Wasserläufe, deren eines Ufer die Grenze bildet, nicht willkürlich verändert und daß deren Ufer nicht beschädigt werden.

Artikel 80

Auf der Grenzlinie dürfen Zeichen zur Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse nicht errichtet werden. Bestehende Zeichen dieser Art sind zu belassen.

¹ Das Abkommen ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. August 1931 in Kraft getreten (Bek. d. RMdA vom 17. Juli 1931 - RGBl. II S. 532).

Artikel 81

§ 1

Die mit der Sicherstellung des Grenzzuges und mit der Unterhaltung der Grenzzeichen be-
trauten Personen und die sie begleitenden Arbeiter dürfen die Grenze, soweit es zur Ausübung
ihrer Tätigkeit erforderlich ist, frei begehen und überschreiten. Sie dürfen, ohne deswegen zur
Vorführung beim Zollamt verpflichtet zu sein, frei von
Zöllen und Abgaben zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderliche gebrauchte Geräte und
Instrumente unter der Bedingung der Wiedermithnahme bei der Rückkehr sowie ihren Mund-
vorrat mit sich führen. Sie müssen, soweit sie nicht im Besitze von Dienstaussweisen sind, mit
Pässen oder mit Grenzaussweisen versehen sein.

§ 2

Vor Beginn von Arbeiten haben sich die beteiligten Behörden gegenseitig zu verständigen.

Artikel 82

§ 1

Grundsätzlich unterhalten Deutschland und Belgien auf ihre Kosten die ganz auf ihrem Ge-
biete stehenden Grenzzeichen. Deutschland unterhält also die folgenden 111 Grenzzeichen,
die außer ihrer Nummer den Buchstaben D tragen: ...

Belgien unterhält die folgenden 113 Grenzzeichen, die außer ihrer Nummer den Buchstaben B
tragen: ...

§3

Die Unterhaltung der gemeinsamen Grenzzeichen, die außer ihrer Nummer die Buchstaben D
und B tragen, ist zwischen den beiden Staaten geteilt. Die 473 gemeinsamen Grenzzeichen
vom Grenzzeichen Nr. 5 bis zu Grenzzeichen 624 werden durch Belgien, die übrigbleibenden
468 gemeinsamen Grenzzeichen vom Grenzzeichen Nr. 625 bis zum Grenzzeichen 1031
durch Deutschland unterhalten.

§4

Keiner der beiden Staaten hat das Recht, die von ihm zu unterhaltenden Grenzzeichen ohne
vorherige Vereinbarung mit dem anderen Teile auszubessern, zu ersetzen oder deren Platz zu
ändern.

§ 5

Bei Ausbesserung oder Ersetzung eines Grenzzeichens darf ohne vorherige Vereinbarung
zwischen den beiden Staaten anderes Material als das bei der Grenzfestsetzung benutzte nicht
verwendet werden.

Artikel 84

§ 1

Mit der Sicherstellung des Grenzzuges, mit der Unterhaltung der Grenzzeichen sowie mit der Beaufsichtigung der Grenze werden deutscherseits der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und die Landräte, denen der betreffende Teil der Grenze untersteht, belgischerseits der Kataster-Inspektor für die Provinz Lüttich in Lüttich beauftragt.

§ 2

Alle Beamten des öffentlichen Dienstes, die in der Nähe der Grenze Dienst tun, haben über die Erhaltung der Grenze zu wachen und Beschädigungen oder Gefährdungen von Grenzzeichen, Verdunkelungen der Grenzlinie oder Zuwiderhandlungen gegen die Grenzfrehaltungspflicht der zuständigen Behörde zu melden.

§ 3

Sofern Vermessungsarbeiten zur erneuten Feststellung der Grenze erforderlich werden, sind Katasterbeamte hinzuzuziehen. Gegebenenfalls genügt die Hinzuziehung eines Vermessungsbeamten eines der beiden Staaten.

Artikel 85

§ 1

Alle „zehn“² Jahre, zuerst im Laufe des Jahres 1934, findet in jedem Verwaltungsbezirke nach vorheriger Vereinbarung zwischen den im § 1 des Artikels 84 aufgeführten deutschen Behörden einerseits und dem Kataster-Inspektor für die Provinz Lüttich in Lüttich andererseits unter Zuziehung der beiderseitigen zuständigen Kataster- und Zollbehörden ein Grenzbegang statt.

§2

Die Deutsche und die Belgische Regierung haben das Recht, weitere Beamte hinzuzuziehen.

§3

Bei dem Grenzbegang werden die Grenzzeichen untersucht. Der Grenzzug wird nötigenfalls nachgeprüft.

§4

Kann ein Grenzzeichen aus besonderen Gründen an seinem bisherigen Standort nicht belassen oder nicht wieder eingesetzt werden, so haben die Vermessungsbeamten den neuen Standort unter Berücksichtigung der Örtlichkeit auszuwählen. Über die Vermarkung sind Protokolle in

² Nach Artikel 24 Buchstabe c) des Protokolls zur Festlegung des Verlaufs der deutsch-belgischen Grenze vom 6. September 1960 (Bek. d. AA v. 15. Oktober 1960 - BGBl. II S.2329) - wird empfohlen, den Grenzbegang alle fünf Jahre durchzuführen.

doppelter Ausfertigung aufzunehmen, unter Anschluß von Handrissen, die alle zur ordnungsmäßigen Feststellung des neuen Standpunkts des Grenzzeichens notwendigen Messungszahlen enthalten.